

Verordnung der Einwohnergemeinde Niederönz über die Berechtigungsregelung GERES / ZPV (V GERES-ZPV)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde **Niederönz**,

gestützt auf Art. 4 der Verordnung vom 12.März 2008 über die Harmonisierung der amtlichen Register (RegV)¹⁾,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde **Niederönz** welche Detailprofile im Sinne von Artikel 3 RegV und der fachlichen Weisung des Amtes für Informatik und Organisation vom 3. Juli 2008 über die Detailprofile der Anwendungen GERES und ZPV (W 02-08 KAIO) zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde **Niederönz** dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- und ZPV-Benutzerkonti für Angestellte und Informationssysteme der Finanzdirektion beantragen können.

Berechtigungen für die GERES-Plattform

Art. 2 Die Zuteilung gemäss Artikel 1 Buchstabe a erfolgt für die GERES-Plattform wie folgt:

Nr.	Funktion / System	berechtigte Behörde
1.	Einwohnerkontrolle der Gemeinde Niederönz	
1.1	Gemeindeschreiber/in	2
1.2	Leiter/in Einwohner- und Fremdenkontrolle	2
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Niederönz	
2.1	Finanzverwalter/in	3
2.2	Steuerregisterführer/in	3

Legende: Vgl. W 02-08 KAIO und die Legende zum Anhang 1 der RegV

¹⁾ BSG 152.051

Berechtigungen für die ZPV

Art. 3 Die Zuteilung gemäss Artikel 1 Buchstabe a erfolgt für die ZPV wie folgt

Nr.	Funktion / System	Detailprofile			
		0	5	8	9
1.	Einwohnerkontrolle der Gemeinde Niederönz				
1.1	Gemeindeschreiber/in		X	X	X
1.2	Leiter/in Einwohner- und Fremdenkontrolle		X	X	X
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Niederönz				
2.1	Finanzverwalter/in		X	X	X
2.2	Steuerregisterführer/in		X	X	X

Legende: Vgl. W 02-08 KAIO und die Legende zum Anhang 2 der RegV

Detailprofile: Nr. Bezeichnung
0 Basisprofil
5 Erweiterte Auskunft mit Vormundschaftsbeziehungen
8 Mutation von Standarddaten
9 Mutation von Vormundschaftsdaten

Antragsrecht

Art. 4 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Niederönz sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- und ZPV-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Gemeindeschreiberin und Gemeindeschreiber
- b Verwaltungsangestellte und Verwaltungsangestellter
- c Finanzverwalterin und Finanzverwalter

Inkrafttreten

Art. 5 Diese Verordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Niederönz, 18. Dezember 2008

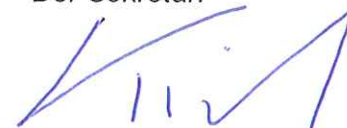
NAMENS DES GEMEINDERATES:

Der Präsident:

Der Sekretär:



Urs Gerber



Peter Käch